



Das Petitionsrecht

Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden



Demokratie heißt »Volksherrschaft«

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV)

3

Unsere bayerische Demokratie ist eine solche Volksherrschaft. Ihre wichtigste Einrichtung ist der Bayerische Landtag, Ihr Parlament. Dort treffen 187 Abgeordnete wichtige Entscheidungen für alle Bayern. Die Abgeordneten nehmen diese Aufgaben stellvertretend wahr: Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben sie zu Repräsentanten gewählt, zu »Volksvertretern«. Und Sie haben auch die Macht, nach jeder Wahlperiode neu zu entscheiden.

Dennoch herrscht bisweilen in der Bevölkerung ein Unbehagen an der Politik: Mangelnde Transparenz, die geringen Einflussmöglichkeiten zwischen den Wahlterminen oder »Bürgerferne« der Politik werden beklagt. Ihre Abgeordneten nehmen diese Kritik ernst und versuchen, Abhilfe zu schaffen. Dabei hilft ihnen ein »heißer Draht« vom Volk ins Parlament: das in der Verfassung garantierte Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden. Etwa 14 000 »Petitionen« (wörtlich: »Bitten«, »Forderungen«) haben in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag erreicht.

Hinter dieser Zahl stehen mehr als 400 000 Menschen, die diese Anliegen mit unterstützen. Jede Eingabe wird im Parlament gewissenhaft geprüft und behandelt. Den Abgeordneten liegen die Petitionen besonders am Herzen. Denn sie ermöglichen den direkten Kontakt zwischen Bevölkerung und Politik. Sie bieten eine wirkungsvolle Möglichkeit der direkten Einflussnahme durch die Menschen in den für sie besonders wichtigen Angelegenheiten. Und sie zeigen den Abgeordneten oft sehr deutlich, wo die Menschen der Schuh drückt!

Über Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden will Sie dieser Prospekt informieren. Nutzen Sie als Bürgerinnen und Bürger Bayerns diesen direkten Weg zu Ihrem Parlament! Die parlamentarische Demokratie braucht Sie, Ihre Anregungen und auch Ihre Kritik, um im wahren Wortsinn immer wieder »Volksherrschaft« zu sein.





Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden: Was ist das eigentlich?

In der Bayerischen Verfassung (BV) von 1946 ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht) verankert. Der am Anfang dieses Prospekts zitierte Absatz der BV gibt die umfassende Wirkung des Petitionsrechts aber nur ansatzweise wieder. Weitere Auskunft gibt das Petitionsgesetz aus dem Jahr 1993 (»Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz«). Tatsächlich gilt das Recht auf Eingaben und Beschwerden auch für Menschen, die nicht im Freistaat wohnen. Es kann von allen Deutschen, aber auch von Menschen ausländischer Herkunft genutzt werden. Es steht Erwachsenen wie Minderjährigen offen, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten. Auch Inhaftierten, Geschäftsunfähigen und unter Pflegschaft oder Betreuung stehenden Menschen sowie juristischen Personen wird die Chance einer Beschwerde beim Parlament eingeräumt.

Das bayerische Petitionsrecht ist noch in anderer Weise »großzügig«: Es erlaubt beispielsweise, dass Beschwerden auch für andere Menschen formuliert und eingereicht werden, etwa für behinderte oder pflegebedürftige Menschen oder Kleinkinder. Und – natürlich – ist das Verfahren für Sie kostenfrei.

Schließlich ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden nicht an eine Einzelperson gebunden. Immer wieder kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam Eingaben an den Bayerischen

Landtag richten. Bisweilen finden sogar regelrechte Massenpetitionen den Weg ins Parlament. Auch dies lassen Verfassung und Petitionsgesetz ausdrücklich zu.

So stehen hinter jährlich ca. 2 800 Eingaben und Beschwerden tatsächlich die Anliegen Zehntausender von Bürgerinnen und Bürgern. Sie sehen daran: Über das Petitionsrecht können Sie sich unmittelbar an Ihre Vertreter, die Abgeordneten, wenden. Die Bedeutung einer Eingabe reicht von der Erwartung einer Rechtsauskunft bis hin zum Rettungsanker in scheinbar aussichtsloser Lage. Umgekehrt können die Abgeordneten mithilfe der eingehenden Beschwerden sehr genau Stimmungen und Missstimmungen in der Bevölkerung aufnehmen. Sie erfahren, wie die von ihnen beschlossenen Gesetze in der Praxis wirken. Und sie können ihre Kontrollaufgabe gegenüber Regierung und Verwaltung in sehr

Eine Petition an den
Bayerischen Landtag
aus dem Jahr 1947





Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?

So gehen Sie vor:

Sie haben mehrere Möglichkeiten: Reichen Sie Ihre Petition schriftlich (als Brief oder als Fax) ein! Beachten Sie dabei, dass jede Petition Name und Adresse sowie Unterschrift aufweisen muss. Der Bayerische Landtag unterstützt die Bürgerinnen und Bürger gerne bei ihren Eingaben. Deshalb bietet das Parlament auf seiner Internetseite eigens ein Formular an, das Ihnen das Abfassen Ihrer Petition erleichtern soll. Sie können Ihre Petition auch per E-Mail an das Parlament übermitteln. Verwenden Sie bitte im Falle einer elektronischen Eingabe in jedem Fall das Formular auf der Website des Bayerischen Landtags!

Postanschrift

Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Fax

(0 89) 41 26 – 17 68

E-Mail-Versand mit bereitgestelltem Formular

www.bayern.landtag.de → Parlament → Petitionen

Das müssen Sie beachten:

Prüfen Sie zunächst, ob der Bayerische Landtag für Ihr Anliegen zuständig ist! Das bayerische Parlament behandelt alle Eingaben und Beschwerden, die bayerische Gesetze und Behörden betreffen. Aber auch Petitionen, die sich gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Universitäten) richten, unterliegen der Prüfung durch den Landtag, soweit die staatliche Aufsicht über diese Körperschaften reicht. Beachten Sie, dass Eingaben, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, erst dann behandelt werden, wenn zuvor ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde.

Sie sehen: Entscheidend ist die Frage, ob der bayerische Gesetzgeber oder die bayerische Verwaltung für den Gegenstand der Petition verantwortlich ist. Umgekehrt ist der Bayerische Landtag nicht Ihr Ansprechpartner für Beschwerden, wenn sich Ihre Eingabe beispielsweise gegen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes richtet. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Postanschrift: Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin; E-Mail: vorzimmer.peta@bundestag.de) oder des jeweiligen Bundeslandes.

Beachten Sie, dass Petitionen gegen Gerichtsurteile nicht zulässig sind. Der Grund dafür ist: Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantieren die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Gerichtsurteile und -beschlüsse können Sie nur auf dem Wege der vorgesehenen Rechtsmittelverfahren prüfen lassen.



Sitzung des Ausschusses für
Eingaben und Beschwerden

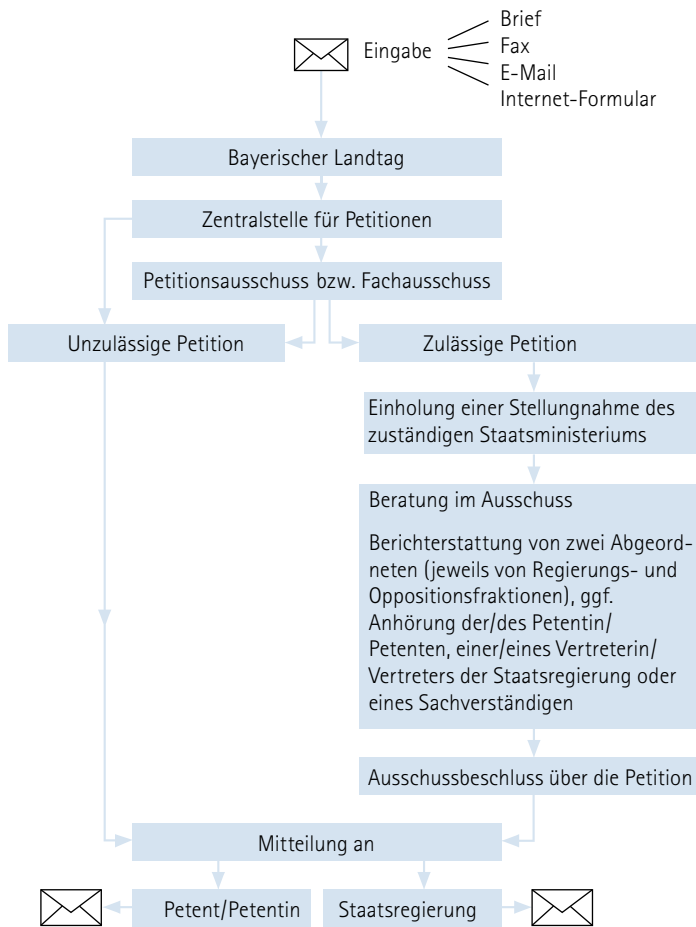
Öffentliche Petitionsübergabe
an Landtagspräsidentin
Barbara Stamm



Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?

Das Landtagsamt weist Ihre Eingabe dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden oder – je nach sachlicher Zuständigkeit – einem der anderen Fachausschüsse des Parlaments zu. Bevor sie in einem Ausschuss behandelt wird, leitet der/die Landtagspräsident/-in sie dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zu. Dann kann die Behandlung der Petition beginnen: Zwei von der/dem Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete des zuständigen Ausschusses (der/die sog. »Berichterstatter/-in« bzw. »Mitberichterstatter/-in«) – jeweils aus dem Lager der Regierungsfraktionen und der Oppositionsfraktionen – nehmen sich Ihrer Eingabe an. Sie machen sich sachkundig, tragen dem Ausschuss vor und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag. Bereits vor der Ausschussberatung haben sich die Abgeordneten in den Arbeitskreisen ihrer Fraktionen mit der Eingabe beschäftigt, so dass sie sich im Ausschuss nicht mit einem unbekanntem Sachverhalt befassen.

Um die Petition beurteilen zu können, bedarf es bisweilen nicht nur der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums. Das Petitionsgesetz gibt dem Parlament und seinen Ausschüssen dazu verschiedene Möglichkeiten der Aufklärung: Der mit Ihrer Eingabe befasste Ausschuss kann z. B. die Staatsregierung ersuchen, Akten nachgeordneter Behörden zur Petition vorzulegen, um sich ein eigenes Bild von vorangegangenen Verwaltungsverfahren zu machen. Zudem können der/die Petent/-in selbst oder ein amtlich anerkannter Sachverständiger zur Eingabe gehört werden. Noch während der Behandlung im zuständigen Ausschuss können so Klarstellungen erfolgen. Und das Petitionsgesetz lässt auch Ortstermine zur Sachaufklärung zu, an denen die Beschwerdeführer, die zuständigen Abgeordneten des behandelnden Ausschusses und die Behördenvertreter teilnehmen.



Wie kann der zuständige Ausschuss entscheiden?

Bei der Behandlung Ihrer Eingabe wird der Ausschuss zunächst grundsätzlich prüfen, wie er sich zur angeforderten Stellungnahme der Staatsregierung verhält. Schließen sich die Abgeordneten der schriftlichen oder mündlichen Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet das Votum des Ausschusses:

Aufgrund der Erklärung der Staatsregierung erledigt

Für Sie als Petent kann dies zweierlei bedeuten: Wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung Ihr Anliegen abgelehnt, hat das Verfahren für Sie ein negatives Ende gefunden. Und umgekehrt: Hat die Staatsregierung die Eingabe befürwortet, wird Ihrem Anliegen Rechnung getragen.

Wenn sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Eingabe nicht anschließt, hat er verschiedene Möglichkeiten der Beschlussfassung:

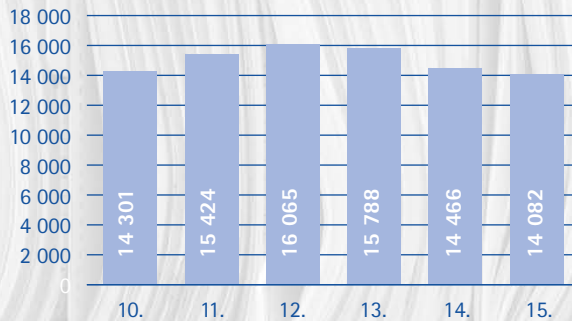
Übergang zur Tagesordnung

Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet oder kann ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennen. In diesem Fall ist Ihre Petition gescheitert.

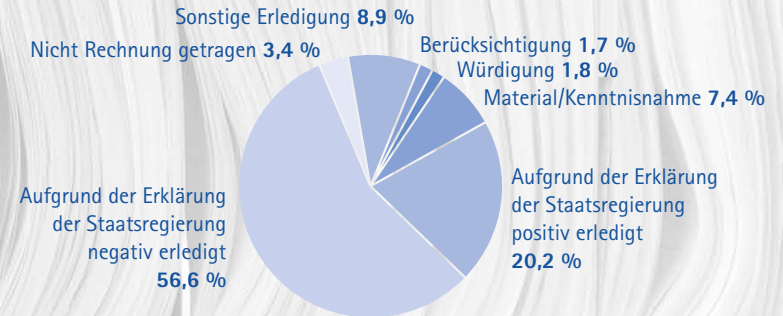
Kenntnisnahme

Der Ausschuss hält Ihr Gesuch nicht für unbegründet. Allerdings besteht zurzeit kein Anlass zur weiteren oder nochmaligen Prüfung Ihrer Eingabe durch die Staatsregierung. Immerhin erhält diese die Petition zur Kenntnisnahme – z. B., um sie in einem späteren Zusammenhang aufzugreifen.

Anzahl der Petitionen in den vergangenen Wahlperioden



Entscheidungen über Petitionen in der 15. Wahlperiode (2003 – 2008)



Material

Ihre Eingabe wird der Staatsregierung als »Material« überwiesen. Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs, einer Verordnung oder einer Ministerialentscheidung berücksichtigt zu werden.

Würdigung

Wenn der Ausschuss Ihre Eingabe mit dieser »Beurteilung« an die Staatsregierung überweist, haben Sie gute Chancen auf einen Erfolg. Die Abgeordneten drücken damit aus, dass das zuständige Ministerium den Fall weiter oder nochmals prüfen sollte und dass in ihren Augen einige Gründe für eine positive Entscheidung sprechen.

Berücksichtigung

Der zuständige Ausschuss hält Ihr Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar. Wenn er es mit »Berücksichtigung« an das betreffende Staatsministerium überweist, erwartet er, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss. Wenn dieser den positiven Beschluss beibehält und wenn auch der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz die Rechtmäßigkeit dieser Haltung bestätigt, wird sich die Vollversammlung des Bayerischen Landtags mit Ihrer Eingabe befassen.

Sie möchten mehr über das Petitionsverfahren wissen?

In der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode wird im Parlament Bilanz gezogen: Dann gibt der Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden der Vollversammlung des Bayerischen Landtags einen Bericht über die Behandlung von Petitionen in den verschiedenen Ausschüssen. Darin findet sich eine Übersicht über die Themenfelder der Eingaben und Beschwerden sowie eine Darstellung, wie die Petitionen erledigt wurden.

Sie können den Bericht anfordern (siehe »Kontakt«, S. 14) oder im Internet einsehen unter:

www.bayern.landtag.de → Parlament → Petitionen

102 317 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung einer Petition an den Bayerischen Landtag





14

Unser Service für Sie

Informationsmaterialien

Der Bayerische Landtag hält eine Vielzahl von Informationsmaterialien bereit, die kostenlos abgegeben werden. Die Bestellung kann schriftlich, über das Internet (siehe oben), per E-Mail oder telefonisch erfolgen: Telefon (0 89) 41 26 - 21 91 oder -26 02

Der Bayerische Landtag online

Der Internetauftritt des bayerischen Parlaments bietet z. B. Live-Übertragungen der Plenarsitzungen, aktuelle Informationen über den Ablauf der Sitzungen (Plenum Online) sowie Aufzeichnungen vergangener Sitzungen (Video-Archiv). Sie können Sitzungspläne und Tagesordnungen einsehen, nach Sitzungsprotokollen, Gesetzentwürfen, Anträgen und Beschlüssen des Parlaments suchen (Dokumentenrecherche), Hinweise zur Parlamentsgeschichte und zum Bauwerk Maximilianeum nachlesen, die Biografien und Adressen aller Abgeordneten einsehen und eine Vielzahl weiterer Informationen, z. B. auch für jugendliche Interessenten, finden. Außerdem kann das Online-Magazin »Maximilianeum« kostenfrei bezogen werden.

www.bayern.landtag.de

www.maximilianeum-online.de

Zu Fragen rund um den Bayerischen Landtag

Zentrale Informationsstelle (ZIS) des Landtagsamts

Telefon (0 89) 41 26 - 2268, informationsstelle@bayern.landtag.de





Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Besucher
Maximilianeum
81627 München
Telefon (0 89) 41 26 - 0
Fax (0 89) 41 26 - 13 92
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de
www.maximilianeum-online.de

Fotos:
Bildarchiv des Bayerischen Landtags
Fotograf Rolf Poss, Siegsdorf

Gestaltung:
Vogt, Sedlmeir, Reise, GmbH,
München

Druck:
EBERL PRINT GmbH, Immenstadt

Stand: September 2010
2. Auflage 16. WP

